

## Erläuterungen für **Beschäftigte** zu Freistellung im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BFG)

### **Um die Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:**

- Der Beschäftigungsschwerpunkt des Arbeitnehmers muss in Rheinland-Pfalz liegen
- Die besuchte Veranstaltung muss nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (BFG) anerkannt sein
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen
- Ein Beschäftigungsverhältnis muss seit mindestens 2 Jahren bzw. das Ausbildungsverhältnis seit mindestens 12 Monaten bestehen

### **Anspruch auf Bildungsfreistellung, welcher Zeitraum für wen?**

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für Zwecke der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen des Beschäftigten auf **zehn Arbeitstage** für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren (jeweils ungerades/gerades Kalenderjahr: 2005/2006 und 2007/2008). Bei einer regelmäßigen längeren oder kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Anspruch entsprechend. Beschäftigte in einem Ausbildungsverhältnis haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von drei Tagen zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung während ihrer gesamten Ausbildungszeit.

Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung handeln.

### **Ablauf der Bildungsfreistellung**

Der Arbeitnehmer meldet sich zu einer nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannten Veranstaltung an. Sollte die betreffende Maßnahme bisher nicht anerkannt sein, wenden Sie sich mit der Bitte, die betreffende Maßnahme anzuerkennen, an den Bildungsträger.

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist beim Arbeitgeber schriftlich in der Regel mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn geltend zu machen. Hierbei muss ein Nachweis der Anerkennung beigefügt werden.

Nach Ende der Maßnahme ist dem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen.

Sollte die 6-Wochen-Frist zur Anerkennung der Veranstaltung nicht eingehalten werden können, besteht ggf. die Möglichkeit einer „fiktiven Anerkennung“, eine Verpflichtung der Freistellung für den Arbeitgeber besteht hier aber dann nicht mehr.

### **Folgende Einschränkungen gelten bei der Gewährung von Bildungsfreistellung:**

- ➔ Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht erst nach einem mindestens zweijährigen Beschäftigungsverhältnis bzw. nach Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn eines Ausbildungsverhältnisses.
- ➔ Eine Freistellung kann aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen für den vorgesehenen Zeitpunkt abgelehnt werden. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt dann jedoch erhalten und gilt als auf den nächsten Zweijahresperiodezeitraum übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich.
- ➔ Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung, die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten am 30.04. erreicht hat, ist der Arbeitgeber nicht mehr zu einer Freistellung verpflichtet.
- ➔ Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten brauchen keine Freistellung zu gewähren, können dieses jedoch tun und für den betreffenden Zeitraum die pauschalierte Erstattung gem. §8 BFG in Anspruch nehmen.

Bei einer Freistellung für berufliche Weiterbildung darf diese nach geltender Rechtsprechung den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Arbeitnehmers beschränken muss.

### **Weitere Informationen erhalten Sie beim**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend  
und Kultur  
Postfach 3220,  
55022 Mainz

Tel. 06131/16-2857  
Fax 06131/16-5466  
bildungsfreistellung@mbwjk.rlp.de  
<http://www.bildungsfreistellung.rlp.de>